



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:** Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
**Redaktion:** Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese  
**Erscheinungsweise:** unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachung

*Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme  
von Kindertagespflege im Landkreis Havelland* 532

*Anlagen* 541

### Ungültigkeitserklärung

*eines Dienstausweises für Fischereiaufseher  
sowie eines Dienstabzeichens / Dienstmarke für  
Fischereiaufseher* 548

**Allgemeinverfügung zur Absonderung von  
Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus  
getesteten Personen** 548

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

*zur gemeinsamen Vergabe des Rahmen-  
Leasingvertrages „TV-Fahrradleasing“* 557

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Havelland – Beschluss Nr. 0254/22 – beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Der Wortlaut der Satzung einschließlich der Kostenbeitragstabellen wird im Folgenden veröffentlicht:

## Öffentliche Bekanntmachung

### Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Havelland

#### Präambel

Auf der Grundlage

- des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, (GVBl. I/21, [Nr. 21]),
- des § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, Abs. 4 sowie § 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990; neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I, S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810),
- des § 17 und § 17a Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 ([GVBl. I/20, \[Nr. 18\]](#)) i.V.m. Verordnungen des Landes, insbesondere der Kita-Betragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019

und im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland, zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Havelland vom 09.09.2020 (BV-0121/20), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 28.03.2022 (BV-0254/22) folgende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagespflege beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle im Landkreis Havelland werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Mit den Kostenbeiträgen beteiligen sich die Personensorgeberechtigten angemessen an

den Betriebskosten für die Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung in der Kindertagesbetreuung. Die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke sind enthalten.

- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten außerdem einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Für das Mittagessen in der Kindertagespflege ist ein Zuschuss in Höhe von 24,00 Euro pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung liegt ein Zuschuss von 1,50 Euro pro Tag für 16 Werktage im Monat zugrunde. Mit dieser Pauschalierung werden Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung ausgeglichen. Das Essengeld wird mit dem Elternbeitrag erhoben.

Sollten einzelne Kinder in begründeten Fällen generell am Mittagessen nicht teilnehmen, so ist dies im Betreuungsvertrag zu regeln. Der Zuschuss für das Mittagessen wird in diesem Fall nicht erhoben.

- (3) Für Kindertagespflege im Haushalt der Familie des Kindes gemäß Ziff. 7 der Kindertagespflegerichtlinie des Landkreises Havelland wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 2 Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes. Wurde das Recht, Betreuungsverhältnisse für das Kind einzugehen auf einen Dritten übertragen, ist der Dritte für den Vertragsschluss und als Kostenbeitragspflichtiger heranzuziehen. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Landkreis Havelland. Anstelle der Personensorgeberechtigten kann auch eine erziehungsbeauftragte Person handeln.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle. Das Kind gilt ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase als aufgenommen.
- (3) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag fällig.

- (4) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (5) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Kostenbeiträge erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (6) Für die Betreuung von Kindern, für die der Landkreis Havelland Hilfen nach den §§ 33 (Vollzeitpflege) oder 34 (Heimerziehung) SGB VIII gewährt, werden im entsprechenden Leistungszeitraum keine Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.
- (7) Werden Kinder mit Betreuungsvertrag in einer Kindertagesstätte oder anderen Tagespflegestelle im Landkreis Havelland während Schließzeit/Krankheit/Urlaub vorübergehend in einer Kindertagespflegestelle betreut, so wird für diese BesucherKinder kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

#### **§ 4 Erhebung des Kostenbeitrags**

- (1) Die Kostenbeiträge und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Schließzeiten sowie durchschnittlichen Fehlzeiten wurden bei der Kalkulation der Platzkosten berücksichtigt.
- (2) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage/einen halben Monat umfasst, wird der Berechnung der Kostenbeiträge eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Verbindung mit § 3 Absatz 3 dieser Satzung wird somit ein hälftiger Monatsbeitrag für 6 Stunden für die Eingewöhnung erhoben. Anschließend wird der Kostenbeitrag nach der in der Rechtsanspruchsprüfung ermittelten und vereinbarten Regelbetreuungszeit bemessen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.
- (5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats der veränderten Voraussetzungen (Änderung des Betreuungsumfangs, Einkommensänderung, Änderung der familiären Situation usw.). Genaueres wird im § 7 Abs. 5 und 6 dieser Satzung geregelt.

- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle erheblich und/oder wiederholt überschritten, kann von den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von 10,00 Euro verlangt werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich und/oder wiederholt überschritten, so dass die Kindertagespflegestelle über ihre Öffnungszeiten hinaus eine Leistung erbringen muss, kann von den Kostenbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben werden. Der Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgelegt.
- (8) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

### § 5 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags wird gestaffelt nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern nach § 6 dieser Satzung, nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Eine Staffelung nach dem Alter der Kinder erfolgt nicht. In der Regel werden in der Kindertagespflege Kinder zwischen ein und drei Jahren betreut. Für die vereinzelte Betreuung von Kindern über 3 Jahren entstehen die gleichen Platzkosten.
- (3) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten/Eltern Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Der ermäßigte Kostenbeitrag beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	60 %,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	40 %,
fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern	20 %,

des sich aus der Beitragstabelle ergebenden Regelkostenbeitrags für Personensorgeberechtigte/Eltern mit einem Kind. In der Kostenbeitragstabelle bleiben Elternbeiträge bis 10 Euro unberücksichtigt.

Die Zahlung des Essengeldes für das Mittagessen bleibt davon unberührt.

- (4) Für die vorübergehende Betreuung in Kindertagespflege bis zu 20 Tagen (Gastkind) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 12 Euro pro Tag inklusive Mittagessen erhoben. Ist den Personensorgeberechtigten dieser Kostenbeitrag im Einzelfall nicht zuzumuten, erfolgt eine Einkommensprüfung und Berechnung.

## § 6 Einkommensermittlung/ Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrags ist das Jahres-Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (2) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.
- (3) Lebt das zu betreuende Kind in einem Wechselmodell (annähernde gleiche Zeitanteile der Betreuung durch beide Elternteile), so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternteil anteilig berechnet und beschieden.
- (4) Eine Befreiung von den Kostenbeiträgen wird gewährt, wenn und solange die unter Absatz 1 genannten Verpflichteten oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- (5) Bei der Erhebung der Kostenbeiträge ist das zu berücksichtigende Einkommen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln:

### 5.1

Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen ist das gesetzliche Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern (nach Absatz 1-3) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Hat sich die Einkommenssituation im Vergleich zum Vorjahr durch Aufnahme oder Aufgabe von Berufstätigkeit, Veränderung des Umfangs der Arbeitszeiten, Trennung/Scheidung o.ä. geändert, so wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

### 5.2

Einkommen ist die Summe aller regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

Zum Einkommen zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
- Gewinne aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieben,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den unter Abs. 1-3 genannten Personenkreis und das betroffene Kind
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss;
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII, SGB XII
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers sowie
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

### 5.3

Von dem nach Absatz 5.2 ermittelten Einkommen sind nachgewiesene Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Werbungskosten abzuziehen. Als Werbungskosten wird der im Einkommensteuergesetz geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen (z.B. Selbstständige, Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

### 5.4

Rechtlich geschuldete und nachweislich gezahlte Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden vom Einkommen abgesetzt.

### 5.5

Nach Vornahme aller anderen Abzüge werden vom Jahres-Nettoeinkommen jedes Personensorgeberechtigten/Elternteils 3 Prozent abgezogen. Damit werden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, pauschal berücksichtigt.

### 5.6

Als Instrument für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens wird ein Formular/eine Tabelle zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

- (2) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind durch Einkommensteuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag festzulegen (vorbehaltlicher Bescheid). Für die Erhebung des Elternbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.000,00 € unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Erhalt unverzüglich einzureichen. Die endgültige Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt maximal für das vorangegangene Kalenderjahr rückwirkend.
- (3) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben, längstens jedoch 6 Monate rückwirkend.
- (4) Der Landkreis Havelland ist berechtigt, regelmäßige Einkommensprüfungen durchzuführen.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Landkreis Havelland berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Beiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Wird der Antrag verspätet eingereicht, kann die Minderung der Beiträge längstens für drei Monate rückwirkend festgesetzt werden. Der Monat der Antragsstellung bleibt dabei unberücksichtigt.

## **§ 8 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Kostenbeitragspflichtigen, der Personensorgeberechtigten/Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Die Satzung vom 26.09.2018 (BV-0363/18) tritt außer Kraft.
- (2) Die Kostenbeiträge werden stets auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.
- (3) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

## Anlagen

- Kostenbeitragstabellen 1- bis 5-Kind-Familie
- Tabelle zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Rathenow, 06.04.2022

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

Die vollständige Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

## Anlagen

### Anlage zur Elternbeitragsatzung Kindertagespflege

Stufe	Jahres-Eltern- Netto- Einkommen	1-Kind-Familie									
		tägl. Betreuungszeit	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	über 10 h
		wöchentliche Betreuungszeit	15 h	20 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	über 50 h
1	bis 20.000 € bzw. Leistungsempfänger von Sozialleistungen gemäß § 6 Abs. 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	14	16	18	21	24	26	28	31	34	
3	bis 25.000 €	19	23	27	33	38	42	47	52	57	
4	bis 28.000 €	24	30	36	45	52	58	66	73	80	
5	bis 31.000 €	29	37	46	57	66	74	85	94	103	
6	bis 34.000 €	34	44	56	69	80	90	104	115	126	
7	bis 37.000 €	39	51	66	81	94	106	123	136	149	
8	bis 40.000 €	44	58	76	93	108	122	142	157	172	
9	bis 43.000 €	49	65	86	105	122	139	161	179	195	
10	bis 46.000 €	54	72	96	117	136	156	180	201	218	
11	bis 49.000 €	59	80	106	129	150	173	199	223	241	
12	bis 52.000 €	64	88	116	141	164	190	218	245	264	
13	bis 55.000 €	69	96	126	153	178	207	237	267	288	
14	bis 58.000 €	74	104	136	165	192	224	256	289	312	
15	bis 61.000 €	79	112	146	177	207	241	275	311	336	
16	bis 64.000 €	84	120	156	189	222	258	294	333	360	
17	bis 67.000 €	90	128	166	201	237	275	313	355	384	
18	bis 70.000 €	96	136	176	213	252	292	332	377	408	
19	bis 73.000 €	102	144	186	226	267	309	351	399	432	
20	bis 76.000 €	108	152	196	239	282	326	370	421	456	
21	bis 79.000 €	114	160	206	252	297	343	389	443	480	
22	über 79.000 €	120	168	216	264	312	360	408	456	504	

**Das Essengeld für das Mittagessen in Höhe von 24 Euro monatlich wird dem Kostenbeitrag hinzugerechnet.**

**Anlage zur Elternbeitragsatzung Kindertagespflege**

Stufe	Jahres-Eltern- Netto- Einkommen	2-Kind-Familie (80 Prozent des Regelbeitrages)								
		tägl. Betreuungszeit								
		bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	über 10 h
	wöchentliche Betreuungszeit	15 h	20 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	über 50 h
1	bis 20.000 € bzw. Leistungsempfänger von Sozialleistungen, siehe § 6 Abs. 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	0	13	14	17	19	21	22	25	27
3	bis 25.000 €	15	18	22	26	30	34	38	42	46
4	bis 28.000 €	19	24	29	36	42	46	53	58	64
5	bis 31.000 €	23	30	37	46	53	59	68	75	82
6	bis 34.000 €	27	35	45	55	64	72	83	92	101
7	bis 37.000 €	31	41	53	65	75	85	98	109	119
8	bis 40.000 €	35	46	61	74	86	98	114	126	138
9	bis 43.000 €	39	52	69	84	98	111	129	143	156
10	bis 46.000 €	43	58	77	94	109	125	144	161	174
11	bis 49.000 €	47	64	85	103	120	138	159	178	193
12	bis 52.000 €	51	70	93	113	131	152	174	196	211
13	bis 55.000 €	55	77	101	122	142	166	190	214	230
14	bis 58.000 €	59	83	109	132	154	179	205	231	250
15	bis 61.000 €	63	90	117	142	166	193	220	249	269
16	bis 64.000 €	67	96	125	151	178	206	235	266	288
17	bis 67.000 €	72	102	133	161	190	220	250	284	307
18	bis 70.000 €	77	109	141	170	202	234	266	302	326
19	bis 73.000 €	82	115	149	181	214	247	281	319	346
20	bis 76.000 €	86	122	157	191	226	261	296	337	365
21	bis 79.000 €	91	128	165	202	238	274	311	354	384
22	über 79.000 €	96	134	173	211	250	288	326	365	403

**Das Essengeld für das Mittagessen in Höhe von 24 Euro monatlich wird dem Kostenbeitrag hinzugerechnet.**

**Anlage zur Elternbeitragsatzung Kindertagespflege**

Stufe	Jahres-Eltern-Netto-Einkommen	3-Kind-Familie (60 Prozent des Regelbeitrages)									
		tägl. Betreuungszeit	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	über 10 h
		wöchentliche Betreuungszeit	15 h	20 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	über 50 h
1	bis 20.000 € bzw. Leistungsempfänger von Sozialleistungen, siehe § 6 Abs. 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	bis 22.000 €	0	0	0	13	14	16	17	19	20	
3	bis 25.000 €	11	14	16	20	23	25	28	31	34	
4	bis 28.000 €	14	18	22	27	31	35	40	44	48	
5	bis 31.000 €	17	22	28	34	40	44	51	56	62	
6	bis 34.000 €	20	26	34	41	48	54	62	69	76	
7	bis 37.000 €	23	31	40	49	56	64	74	82	89	
8	bis 40.000 €	26	35	46	56	65	73	85	94	103	
9	bis 43.000 €	29	39	52	63	73	83	97	107	117	
10	bis 46.000 €	32	43	58	70	82	94	108	121	131	
11	bis 49.000 €	35	48	64	77	90	104	119	134	145	
12	bis 52.000 €	38	53	70	85	98	114	131	147	158	
13	bis 55.000 €	41	58	76	92	107	124	142	160	173	
14	bis 58.000 €	44	62	82	99	115	134	154	173	187	
15	bis 61.000 €	47	67	88	106	124	145	165	187	202	
16	bis 64.000 €	50	72	94	113	133	155	176	200	216	
17	bis 67.000 €	54	77	100	121	142	165	188	213	230	
18	bis 70.000 €	58	82	106	128	151	175	199	226	245	
19	bis 73.000 €	61	86	112	136	160	185	211	239	259	
20	bis 76.000 €	65	91	118	143	169	196	222	253	274	
21	bis 79.000 €	68	96	124	151	178	206	233	266	288	
22	über 79.000 €	72	101	130	158	187	216	245	274	302	

**Das Essengeld für das Mittagessen in Höhe von 24 Euro monatlich wird dem Kostenbeitrag hinzugerechnet.**

**Anlage zur Elternbeitragsatzung Kindertagespflege**

Stufe	Jahres-Eltern- Netto- Einkommen	4-Kind-Familie (40 Prozent des Regelbeitrages)									
		tägl. Betreuungszeit	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	über 10 h
		wöchentliche Betreuungszeit	15 h	20 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	über 50 h
1	bis 20.000 € bzw. Leistungsempfänger von Sozialleistungen, siehe § 6 Abs. 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	bis 22.000 €	0	0	0	0	0	0	0	12	14	
3	bis 25.000 €	0	0	0	13	15	17	19	21	23	
4	bis 28.000 €	0	12	14	18	21	23	26	29	32	
5	bis 31.000 €	12	15	18	23	26	30	34	38	41	
6	bis 34.000 €	14	18	22	28	32	36	42	46	50	
7	bis 37.000 €	16	20	26	32	38	42	49	54	60	
8	bis 40.000 €	18	23	30	37	43	49	57	63	69	
9	bis 43.000 €	20	26	34	42	49	56	64	72	78	
10	bis 46.000 €	22	29	38	47	54	62	72	80	87	
11	bis 49.000 €	24	32	42	52	60	69	80	89	96	
12	bis 52.000 €	26	35	46	56	66	76	87	98	106	
13	bis 55.000 €	28	38	50	61	71	83	95	107	115	
14	bis 58.000 €	30	42	54	66	77	90	102	116	125	
15	bis 61.000 €	32	45	58	71	83	96	110	124	134	
16	bis 64.000 €	34	48	62	76	89	103	118	133	144	
17	bis 67.000 €	36	51	66	80	95	110	125	142	154	
18	bis 70.000 €	38	54	70	85	101	117	133	151	163	
19	bis 73.000 €	41	58	74	90	107	124	140	160	173	
20	bis 76.000 €	43	61	78	96	113	130	148	168	182	
21	bis 79.000 €	46	64	82	101	119	137	156	177	192	
22	über 79.000 €	48	67	86	106	125	144	163	182	202	

**Das Essengeld für das Mittagessen in Höhe von 24 Euro monatlich wird dem Kostenbeitrag hinzugerechnet.**

**Anlage zur Elternbeitragsatzung Kindertagespflege**

Stufe	Jahres-Eltern- Netto- Einkommen	5 und mehr-Kind-Familie (20 Prozent des Regelbeitrages)									
		tägl. Betreuungszeit									
		bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	über 10 h	
	wöchentliche Betreuungszeit	15 h	20 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	über 50 h	
1	bis 20.000 € bzw. Leistungsempfänger von Sozialleistungen, siehe § 6 Abs. 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	bis 22.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3	bis 25.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4	bis 28.000 €	0	0	0	0	0	12	13	15	16	
5	bis 31.000 €	0	0	0	11	13	15	17	19	21	
6	bis 34.000 €	0	0	11	14	16	18	21	23	25	
7	bis 37.000 €	0	0	13	16	19	21	25	27	30	
8	bis 40.000 €	0	12	15	19	22	24	28	31	34	
9	bis 43.000 €	0	13	17	21	24	28	32	36	39	
10	bis 46.000 €	11	14	19	23	27	31	36	40	44	
11	bis 49.000 €	12	16	21	26	30	35	40	45	48	
12	bis 52.000 €	13	18	23	28	33	38	44	49	53	
13	bis 55.000 €	14	19	25	31	36	41	47	53	58	
14	bis 58.000 €	15	21	27	33	38	45	51	58	62	
15	bis 61.000 €	16	22	29	35	41	48	55	62	67	
16	bis 64.000 €	17	24	31	38	44	52	59	67	72	
17	bis 67.000 €	18	26	33	40	47	55	63	71	77	
18	bis 70.000 €	19	27	35	43	50	58	66	75	82	
19	bis 73.000 €	20	29	37	45	53	62	70	80	86	
20	bis 76.000 €	22	30	39	48	56	65	74	84	91	
21	bis 79.000 €	23	32	41	50	59	69	78	89	96	
22	über 79.000 €	24	34	43	53	62	72	82	91	101	

**Das Essengeld für das Mittagessen in Höhe von 24 Euro monatlich wird dem Kostenbeitrag hinzugerechnet.**

## Ermittlung des maßgeblichen Einkommens für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege

Name und Anschrift des Kindes: \_\_\_\_\_

Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten einschließlich Einmalzahlungen in 20 \_\_\_\_\_ (bitte Belege beifügen)

Einkünfte	Zeitraum	1 (i.d.R. = Mutter) / Jahreswerte in €	2 (i.d.R. = Vater) / Jahreswerte in €	Bemerkungen
Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger rentenversicherungspflichtiger Arbeit (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung)				
Nicht rentenversicherungspflichtige Bezüge (Beamten-, Rentenbezüge etc.)				
Gewinn aus selbstständiger/ freiberuflicher Tätigkeit, Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb				
Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (bis 450,00 € monatlich)				
Elterngeld (über 300,00 € bzw. 150,00 € monatl. hinausgehend)				
Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen				
bezogene Unterhaltsleistungen (für den personensorgeberechtigten Elternteil und das betreute Kind)				
Unterhaltsvorschuss				
Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I)				
Leistungen nach dem Wehrgesetz				
Kranken- bzw. Verletztengeld				
Mutterschaftsgeld				



## Ungültigkeitserklärung

### eines Dienstausweises für Fischereiaufseher sowie eines Dienstabzeichens / Dienstmarke für Fischereiaufseher

Das Dienstabzeichen / Dienstmarke als Fischereiaufseher mit der Nr. 266,

sowie

der gelbe Dienstausweis für Fischereiaufseher, ebenfalls mit der Nr. 266,

werden hiermit durch die untere Fischereibehörde für ungültig erklärt:

**Andreas Valjeur,**  
**Dienstausweis- sowie Dienstmarkennummer 266, gültig bis 15.01.2023.**

gez.  
Wernecke  
Amtsleiterin

## Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

sowie

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Isolation von positiv getesteten Personen vom 17.02.2022**

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Regelung:

### 1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge

**Kontaktpersonen.** Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.

- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Havelland haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Havelland gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

## 2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
  - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
  - im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.

- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausfälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

### **3. Pflichten der testenden Stelle**

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

### **4. Maßnahmen während der Absonderung**

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

## 5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdttest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

## 6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-)Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

## 7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am **06.05.2022** in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Isolation von positiv getesteten Personen vom 17.02.2022 tritt mit Ablauf des 05.05.2022 außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

## Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Havelland ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Havelland zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

### **Zu Nummer 1:**

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Havelland haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Havelland haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Havelland der Anlass für die Absonderung gegeben ist/besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

### **Zu Nummer 2:**

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Die beratende Ärztin/der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen,

bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

#### **Zu Nummer 3:**

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

#### **Zu Nummer 4:**

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

#### **Zu Nummer 5:**

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige

Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

#### **Zu Nummer 6:**

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

#### **Zu Nummer 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

#### **Zu Nummer 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 06.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rathenow, den 05. Mai 2022

gez.  
Lewandowski  
Landrat

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Vergabe des Rahmen-Leasingvertrages „TV-Fahrradleasing“

Zwischen

der **Gemeinde Wustermark**

Hoppenrader Allee 1

14641 Wustermark

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schreiber -,

der **Stadt Nauen**

Rathausplatz 1

14641 Nauen

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Meger - und

dem **Landkreis Havelland**

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

- vertreten durch den Landrat Herrn Lewandowski -

wird

gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Ausschreibung und Vergabe des Rahmen-Leasingvertrages „TV-Fahrradleasing“ geschlossen:

### Präambel

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) eröffnet Arbeitgebern die Möglichkeit, seinen Beschäftigten die Umwandlung von Entgelt zum Zwecke des Fahrradleasings anzubieten. Dieses Angebot stellt eine Maßnahme im Rahmen der Gesundheitsvorsorge dar, kann daneben aber auch zu einer erhöhten Zufriedenheit der Beschäftigten, zur Förderung des Betriebsklimas, zur Steigerung der Attraktivität als

Arbeitgeber und - nicht zuletzt - zu einer nachhaltigen betrieblichen Mobilität und damit zum Umweltschutz beitragen.

Dem Abschluss eines Rahmen-Leasingvertrages ist ein Vergabeverfahren voranzustellen. Durch die gemeinsame Durchführung des Vergabeverfahrens und die damit einhergehende Bündelung des gleichartigen Bedarfs versprechen sich die Kooperationspartner ein gesteigertes Interesse der Anbieter sowie wirtschaftlichere Konditionen.

Die Kooperationspartner streben eine enge, vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

### **§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung**

Die unterzeichnenden Partner bilden eine Ausschreibungs- und Beschaffungsgemeinschaft mit allen hierzu notwendigen Einzelschritten für die einmalige Durchführung des Vergabeverfahrens über den Abschluss des Rahmen-Leasingvertrages „TV-Fahrradleasing“.

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Wahrnehmung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens anstehenden Aufgaben.

### **§ 2 - Verfahren**

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises wird mit der Federführung und Durchführung des Vergabeverfahrens über den Abschluss des Rahmen-Leasingvertrages „TV-Fahrradleasing“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beauftragt.

(2) Die Gemeinde Wustermark und die Stadt Nauen werden die Vorgaben der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Havelland, insbesondere zur Anwendung vergaberechtlicher Verfahrensregeln und zur Durchführung der E-Vergabe, anerkennen.

(3) Die Vergabeunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und der Vertragsentwurf, sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter allen Kooperationspartnern durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises zu erstellen.

(4) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises koordiniert auf der Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle - die gemeinsame Ausschreibung betreffenden - Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises bearbeitet etwaige Rügen und Vergabebeschwerden.

(6) Die Zentrale Vergabestelle nimmt eine Erstprüfung und -bewertung der erhaltenen Angebote vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt die Abstimmung dieser Wertung mit den Kooperationspartnern innerhalb der vergaberechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel eines einvernehmlichen gemeinsamen Entscheidungsvorschlags.

(7) Der Landkreis Havelland wird bevollmächtigt, den Zuschlag entsprechend der Zuschlagsentscheidung der Kooperationspartner zu erteilen. Die Entscheidung der Vertragspartner über den Zuschlag muss aus vergaberechtlichen Gründen an den Bieter erfolgen, der das wirtschaftlichste Angebot im Sinne der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen abgegeben hat.

(8) Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises durchgeführt.

(9) Die Aufbewahrung und Archivierung der Vergabe- und Vertragsunterlagen erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises.

### **§ 3 - Pflichten, Haftung**

(1) Die Vertragspartner sind unter Einhaltung der Vergabevorschriften bis zur Zuschlagserteilung an die gemeinsam festgelegten Ausschreibungsbedingungen gebunden. Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung besteht ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis zwischen den Auftraggebern und den Bietern, dass das Vergabefahren nach den maßgeblichen Bestimmungen abgewickelt wird. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch einen Kooperationspartner hat dieser die übrigen Kooperationspartner von den aus seiner Pflichtverletzung resultierenden Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Pflichtverletzung zu einer Aufhebung oder einem Abbruch des Vergabeverfahrens führt. Im Übrigen haften die Kooperationspartner einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Eine begründete Aufhebung bzw. ein begründeter Abbruch des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises löst keine Schadensersatzpflicht des Landkreises Havelland gegenüber den Kooperationspartnern aus.

### **§ 4 - Kosten**

Für die Gemeinde Wustermark und die Stadt Nauen ist die Teilnahme am Vergabeverfahren unentgeltlich.

### **§ 5 - Abwicklung nach Zuschlagserteilung**

(1) Die Vertragsdurchführung, insbesondere der Abschluss der Einzelleasingverträge (je bestelltes Fahrrad) und Überlassungsverträge (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer) obliegt jeweils dem Kooperationspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren wird im Leistungsverzeichnis hingewiesen.

(2) Die für den Vertragsvollzug notwendigen Unterlagen werden den Kooperationspartnern mit dem Zuschlag überlassen.

### **§ 6 - Behördliche Genehmigung**

Der Landkreis Havelland zeigt den Abschluss dieser Vereinbarung allen zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden an.

### **§ 7 - Datenschutz**

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Wustermark und der Stadt Nauen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 8 - Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Kooperationspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten bzw. der beabsichtigten Zielsetzung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 9 - Inkrafttreten / Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland sowie für die Gemeinde Wustermark und für die Stadt Nauen in Kraft. Die Vereinbarung endet für den jeweiligen Kooperationspartner automatisch mit der Zuschlagserteilung.

### Wustermark, den 21.4.2022

gez. Holger Schreiber  
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark

gez. Uwe Schollän  
allg. Stellvertreter des Bürgermeisters

### Nauen, den 19.04.2022

gez. i.V. Daniela Zießnitz  
Erste Beigeordnete

gez. i.V. Ilona Pagel

### Rathenow, den 11.4.2022

gez. Roger Lewandowski  
Landrat

gez. Elke Nermerich  
Erste Beigeordnete